

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 14

Neuteich, den 8. April

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Polizeiverordnung betreffend die Polizeistunde.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.
§ 4 der Polizeiverordnung vom 9. September 1921 (Staatsanzeiger Nr. 69 vom 8. Oktober 1921) erhält folgenden Absatz 2:
„Die Voraussetzungen des Absatz 1 sind gegeben, wenn durch mindestens zwei polizeiliche Kontrollen an verschiedenen Tagen der ausschließliche oder fast ausschließliche Ausschank von Branntwein festgestellt worden ist.“

§ 2.
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.
Danzig, den 26. Februar 1926.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Die Polizeiverordnung über die Polizeistunde ist im Kreisblatt Nr. 42 von 1921 veröffentlicht.
Tiegenhof, den 26. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Verwendung von Dienstmarken.

Es liegt Veranlassung vor, erneut auf die Bekanntmachung im Kreisblatt 1925 Nr. 3 lfd. Nr. 2 hinzuweisen.
Tiegenhof, den 1. April 1926.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des
Kreises Gr. Werder.**

Nr. 3.

Revisionen der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an die rechtzeitigen Revisionen der gewerblichen Anlagen erinnert. Die Revisionen sind je einmal im Sommer und einmal im Winter abzuhalten und dürfen in keinem Falle versäumt werden, da sonst die Katasterblätter nicht genügend vervollständigt werden können. Einer besonderen Anzeige, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.
Tiegenhof, den 3. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Gewerbliche Anlagen.

Bei Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen entstehen oft dadurch Anzuträglichkeiten, daß die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften nicht berücksichtigt werden. Die Berufsgenossenschaften erhalten von den Bauarbeiten, falls überhaupt, in der Regel erst nach deren Beendigung Kenntnis. Wenn dann von ihnen in der baulichen Ausführung ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften gefunden und dessen Abheilung gefordert wird, so berufen sich die Unternehmer meist darauf, daß die Bestimmungen der Bauordnung beachtet sind und weigern sich, kostspielige Änderungen vorzunehmen. Zur Vermeidung dieser Uebelstände sind die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt, daß sie bei Prüfung der Pläne vor Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen ihrerseits auf die einschlägigen Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften achten und in ihren Prüfungsbemerkungen auf diese hinweisen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften bei Erteilung der Bauerlaubnis zur Bedingung zu machen.

Tiegenhof, den 9. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter Paul Haha geb. am 9. Juli 1906 zuletzt in Altminsterberg, aufhaltssam ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Tiegenhof, den 29. März 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Kreistagsbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich gemäß § 125 der Kreisordnung die auf dem Kreistage am 30. März d. Js. gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis.

- für die nachstehenden Schiedsmannsbezirke wurden gewählt:
 - Als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 9, bestehend aus den Ortschaften Gr. Montau, Bieserfelde und Adl. Renau, der Gemeindevorsteher Griesse in Gr. Montau; Neuwahl.
 - Als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk Nr. 22, bestehend aus den Ortschaften Neufirch und Schönhorst, der Hofbesitzer Johannes Schröder in Neuteicherhinterfeld; Wiederwahl.
 - Als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 35, bestehend aus den Ortschaften Petershagen, Plegendorf, Reinland, und gleichzeitig Stellvertreter für den Bezirk Nr. 34, bestehend aus den Ortschaften Altendorf und Stobbendorf, der Hofbesitzer Bruno Schulz in Petershagen; Wiederwahl.
 - Als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 37, bestehend aus den Ortschaften Platenhof und Keimerswalde, der Rentier Heinrich Enß in Platenhof; Wiederwahl.
- für die Gerichtsbezirke Tiegenhof und Neuteich wurden als Mitglieder des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1927 gewählt:

a) **Amtsgerichtsbezirk Tiegenhof.**

- Frau Anna Dyck-Ladefopp,
- Amtsvorsteher Hellwig-Schöneberg,
- Lehrer Mary-Schönsee,
- Kaufmann Heinrich Penner-Tiegenhof,
- Amtsvorsteher Driedger-Tiege,
- Hofbesitzer Wilh. Thießen-Grenzdorf B,
- Hofbesitzer Heinrich Claßen-Altendorf,
- Hofbesitzer Klafki-Stobbendorf,
- Frau Kaufmann Lehmann-Tiegenhof,
- Hofbesitzer Otto Schulz-Tiegenhagen,
- Maurer Gustav Hohmann-Jungfer,
- Gärtner Emil Grodnick-Schöneberg,
- Zimmerer Paul Haak-Ladefopp,
- Zimmerpolier Heinrich Dreyer-Tiegenhof,
- Ehefrau Maria Henkel-Tiegenhof,

b) **Amtsgerichtsbezirk Neuteich.**

- Fräulein Dr. Friedrich-Neuteich,
 - Bauunternehmer Peters-Brodtsack,
 - Kaufmann A. Coews-Neuteich,
 - Frau Strich-Gr. Lichtenau,
 - Hofbesitzer Heinrich Wiens-Kalthof,
 - Rentier Conrad-Kalthof,
 - Hofbesitzer Johannes Epp-Heubuden,
 - Frau Ernst Wiens-Schönhorst,
 - Frau Tierarzt Boeck-Neuteich,
 - Lehrer v. Blericq-Neuteich,
 - Hilfsarbeiter Johann Stufowski-Eichwalde,
 - Weichensteller Friedrich Degen-Neuteich,
 - Kriegerwitwe Auguste Maßkuhn-Neuteich,
 - Gastwirt Heinrich Wiehler-Neuteich,
 - Stationsleiter Otto Kienast-Tralau.
3. Die Neuwahl zum Vorstand der Kreissparkasse hatte folgendes Ergebnis:
- a) **Mitglieder:**
- Rechtsanwalt Monath-Neuteich,
 - Hofbesitzer Regehr-Rückenau,
 - Kaufmann Heinrich Penner-Tiegenhof,
 - Gärtner Emil Grodnick-Schöneberg,
 - Zimmerer Paul Haak-Ladefopp.

b) Stellvertreter:

1. Rechtsanwalt Markfeldt-Tiegenhof,
 2. Kaufmann Sagert-Tiegenhof,
 3. Bauunternehmer Peters-Brodack,
 4. Angestellter Alfred Wiehler-Menteich,
 5. Maurer Adolf Reinhold-Schönsee.
4. Zu Punkt 4 bis 8 der Tagesordnung erfolgten folgende Rechnungsstellungen sowie die Erteilung der Entlastung.
- a) Rechnung der Kreissparkasse für das Geschäftsjahr 1924
 - b) " " Kreisfommunkasse für das Rechnungsjahr 1924,
 - c) " " über den Bau der Chauffeearbeiterhäuser in Brunau, Tralau und Gr. Lichtenau,
 - d) Rechnung über den Umbau und die Einrichtung der Privat-Klinik für den Sanitätsrat Dr. Lampe in Tiegenhof,
 - e) Rechnung über den Bau der Kieschauffee bei Piefel.
- Zu d) und e) wurde gleichzeitig über die Deckung der Kosten gemäß den Vorschlägen des Kreis Ausschusses Beschluß gefaßt.
5. Der Kreistag nahm von dem durch den Vorsitzenden erstatteten Bericht über die Verwaltung und den Stand der Kreisfommunalangelegenheiten im abgelaufenen Geschäftsjahr Kenntnis und trat alsdann in die Beratung des Kreis Haushaltplanes einschl. des Haushaltplanes des Kreiswohlfahrtsamtes für das Rechnungsjahr 1926 ein. Der Gesamtabschluß des Etats, wie er vom Kreistage angenommen und festgestellt wurde, geht in Einnahme und Ausgabe mit 1260600 G auf. Der direkte Kreissteuerbedarf beträgt 355000 G gegen 386500 G im Vorjahre. Als Verteilungsmaßstab für die Umlegung der Kreissteuern auf die einzelnen Ortschaften des Kreises bestimmte der Kreistag die Grund- und Gebäudesteuer, die Einkommen- und Körperschaftsteuer nach den berichtigten Vorauszahlungen, das Ist der Lohnabzugssteuer und die halbe Gewerbesteuer, sämtliche Steuerarten nach dem Stande vom 31. 12. 1925. Als Umlage sind 21,80/10 dieser Steuern aufzubringen.
6. Für die Etatberatung war noch ein Antrag dahin gestellt, aus dem für den Bau eines Krankenhauses angesammelten Vermögen der Stadt Tiegenhof ein Schuldscheindarlehn bis zum Betrage von 20000 G für den Erweiterungsbau des Wilhelm-Augusta-Krankenhauses in Tiegenhof gegen 30/10 Zinsen und 10/10 Tilgung zu gewähren. Der Kreistag erhob den Antrag zum Beschluß.

Tiegenhof, den 31. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Amtsbezirk Jungfer.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Ernst Schülle in Jungfer auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 25. März 1926 bis 24. März 1932, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Jungfer ernannt worden.

Tiegenhof, den 27. März 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

Der als Schulkassenrendant der Schule in Holm gewählte Hofbesitzer Eduard Sella in Holm ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Freie Lehrerstelle.

Die 1. evangl. Lehrer- und Organistenstelle in Gottswalde ist zu besetzen. Bewerbungen bis zum 20. 4. 1926 an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 3. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Schweinebestande der Käferei Tiegenort der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden

- a) ein Sperrbezirk, umfassend die Ortschaft Tiegenort,
- b) ein Beobachtungsgebiet, umfassend die Ortschaften Kalteherberge, Mentendorf und das Gehöft des Hofbesitzers Pasewark in Scharpau, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- und Beobachtungsgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 46 für 1921) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6.000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G. oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 7. April 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige, alleinige evangl. Lehrer- und Organistenstelle ist von sofort zu besetzen. Gute Dienstwohnung, großer Garten und Dienstland vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 20. April d. Js. an das Gemeindeamt Wernersdorf zu richten.

Wernersdorf, den 25. März 1926.

Der Gemeindevorsteher.

G. Claasen.

Verpachtung.

Die Stadt erbaut in Heubude in der Achse der im Bau befindlichen Autostraße eine Strandhalle. Diese Strandhalle soll verpachtet werden. Bedingungen sind in der Seebäderverwaltung, Topengasse 38, III Treppen zu haben. Angebote sind bis zum 20. April 1926, mittags 12 Uhr, verschlossen mit der Aufschrift „Pachtangebot“ bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Städt. Seebäderverwaltung.

Freie Lehrerstelle.

Infolge Versetzung des bisherigen Lehrers in den Ruhestand ist die hiesige alleinige Lehrerstelle frei.

Bewerbungen bitte an das hiesige Gemeindeamt zu richten.

Eichwalde, den 29. März 1926.

Der Gemeindevorsteher.

fast.

Groß-Werderkommune.

Die Generalversammlung der Groß-Werderkommune findet am Donnerstag, den 15. April, 10 Uhr vormittags, im Deutschen Hause zu Neuteich statt. Die Herren Gemeindevorsteher der hierzu gehörenden Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

Rechnungslegung.

Wahl von 3 Prüfungsrevisoren.

Verchiedenes.

Der Verkauf der Weidezettel findet an demselben Tage nachm. 2 Uhr statt.

Das Repräsentanten-Kollegium d. Gr. Werderkommune
M. Schroeder.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung für 1925, der Vermögens- und Gewerbesteuererklärung für 1926 und der Umsatzsteuererklärung für 1925.

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 27. März 1926, der §§ 12, 13 des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. März 1926, des § 25 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. März 1926, des § 18 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Mai 1923 und des § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. Juli 1922 in der Fassung des Umstellungsgesetzes vom 13. Oktober 1924 wird folgendes bestimmt:

1. Die in der Ueberschrift bezeichneten Steuererklärungen sind bis zum 30. April 1926 dem zuständigen Steueramt einzureichen.
- II. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:
 1. Sämtliche natürlichen Personen und Körperschaften,

die eine besondere Aufforderung dazu durch das Steueramt erhalten. Diesen Personen werden die Vordrucke der Steuererklärungs-Formulare übersandt. Die Zusendung der Formulare gilt als besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung.

2. Die natürlichen Personen und Körperschaften, bei denen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

A. Zur Einkommensteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1925 im Inlande entweder einen Wohnsitz gehabt oder sich des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate aufgehalten haben, sofern ihr Gesamteinkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1925 den Betrag von 10.000 Gulden oder ihr nicht dem Steuerabzug unterliegendes Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1925 den Betrag von 120 G überstiegen hat.
2. Sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1925 im Inlande weder ihren Wohnsitz noch länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, soweit sie im Jahre 1925 inländisches Einkommen bezogen haben.

Als inländisches Einkommen gelten:

- a) Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und forstwirtschaft,
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,
- c) Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind,
- d) Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten sonstigen selbständigen Berufstätigkeit,
- e) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist,
- f) Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die auf Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen,
- g) Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,
- h) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von inländischem Grundvermögen sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, erzielt werden,
- i) regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Falls lediglich Bezüge der unter e) und i) genannten Art vorhanden sind und von ihnen der Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten ist, ist Abgabe einer Steuererklärung nur erforderlich, falls die Bezüge einzeln oder zusammen im Jahre 1925 den Betrag von 10 000 G überstiegen haben.

B. Zur Körperschaftsteuer:

1. Sämtliche Erwerbsgesellschaften,
 2. juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften sind, deren Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahre 1925 den Betrag von 1.000 G überstiegen hat,
- zu 1 und 2: soweit sich im Jahre 1925 der Sitz oder der Ort der Leitung der Körperschaft oder eine Betriebsstätte im Inlande befunden hat oder inländisches Einkommen wie zu A bezogen ist.

C. Zur Vermögenssteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1925 im Inlande entweder einen Wohnsitz oder seit dem 30. Juni 1925 ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben,
 2. sämtliche natürlichen Personen, welche am 31. Dezember 1925 inländisches Grund- oder Betriebsvermögen besessen haben,
 3. sämtliche juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die am 31. Dezember 1925 ihren Sitz oder den Ort ihrer Leitung oder eine Betriebsstätte im Inland gehabt haben,
- zu 1—3: soweit das steuerpflichtige Vermögen am 31. Dezember 1925 oder am Schlusse des im Jahre 1925 endenden Geschäftsjahres mehr als 10.000 G betragen hat.

D. Zur Gewerbesteuer:

Jede Person und Personenvereinigung, die in der freien Stadt Danzig am 1. Januar 1926 ein stehendes Gewerbe betrieben hat, gleichgültig, ob sich hier der Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Ein- und Verkaufsstelle, ein Kontor oder eine der Ausübung des Gewerbes dienende Einrichtung befindet.

E. Zur Umsatzsteuer:

Alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen, die im Kalenderjahr 1925 eine selbständige gewerbliche Tätigkeit im Inlande gegen Entgelt ausgeführt haben.

Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben und zur Umsatzsteuer gemäß § 31 des Gesetzes nach Pauschalsätzen herangezogen werden, sowie Handelsvertreter haben eine Umsatzsteuererklärung nicht abzugeben. Handelsvertreter haben nur dann eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, wenn sie neben ihrer Tätigkeit als Handelsvertreter eine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausüben.

3. Soweit den unter A—E genannten Steuerpflichtigen bis zum 10. April 1926 durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

III. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und erfolgt deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von den Steuerämtern an allen Wochentagen mit Ausnahme des Montags in der Zeit von 10—1 Uhr vormittags entgegengenommen. Abgabepflichtige, welche im Kreise Gr. Werder oder im östlich der Stromweiche gelegenen Teil des Kreises Danziger Niederung wohnen, können die Steuererklärungen auch in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof werktags zwischen 10—1 Uhr vormittags zu Protokoll abgeben.

IV. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen gemäß § 169 Steuergrundgesetzes erzwungen werden.

Unabhängig davon kann das Steueramt bei unzureichenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermitteln.

Bei Versäumnis der in I für Abgabe der Steuererklärungen gesetzten Frist kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuerschuld auferlegt werden.

V. Wer zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die zu entrichtenden Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Mehrfachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuern verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung gleichfalls mit einer Geldstrafe bestraft.

Danzig, den 27. März 1926.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Lehrberichte

für
ein- und mehrklassige Schulen,
liefert in allen gewünschten Stärken und
Einbänden

die **Kreisblattdruckerei**
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Für d. neue Schuljahr:

„Mein Vaterland“ Lesebuch für die oberen Jahrgänge der Volksschule
 „Mein Heimatland“ Lesebuch für das 3. u. 4. Grundschuljahr.
 „Haus u. Heimat“ Lesebuch für das 2. Grundschuljahr.
 „Heimatfibel“ Lesebuch für das 1. Grundschuljahr.
 ev. Religionsbuch m. Lernstoff
 „Bidder“ Rechenhefte Nr. 2, 3, 4, 5, 6

R. Pech & Richert.
Neuteich, Buchhandlung.

Protokollbücher

in verschiedenen Stärken am Lager.

R. Pech Neuteich.

Drucksachen aller Art

- Vermählungsanzeigen
- Verlobungsanzeigen
- Geburtsanzeigen
- Traueranzeigen
- Besuchskarten
- Dankanzeigen
- Paketkarten
- Zahlkarten
- Postkarten
- Briefbogen
- Briefumschläge
- Paketzettel, gummiert
- Reklamedrucksachen
- Nachnahmekarten
- Rechnungen
- Geschäftskarten
- Rundschreiben
- Mitteilungen
- Lohnzettel
- Lohnlilien
- Geschäftsbücher
- Kopierdrucksachen
- Eildrucksachen
- Handzettel
- Plakate
- Massenauflagen
- Broschüren
- Verzeichnisse

liefert

schnellstens in ein- und
mehrfarb. Ausführung
zu mäßigen Preisen

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert,

Neuteich.

Fernruf Nr. 308.

Strene dauernd

† **Gift** †
auf meinem Lande in **Leske**.
Brucks, Henbuden.

.....
Schultafeln
Schwämme, Griffel
eingetroffen R. Pech.
.....

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist
nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender
angesehener Landwirte und
Tierärzte das wirksamste
Ungeziefermittel bei allen
Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erfaltungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Notizbücher

sowie
Lohnbücher
für Unternehmer pp. empfiehlt
R. Pech.